

Leistungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Erlangen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Florian Janik, dieser vertreten durch den Referenten für Jugend, Familie und Soziales Dieter Rosner, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

und

der Jugendfarm Erlangen e.V.

vertreten durch die Geschäftsführende Vorständin, Eva Kneißl, Spardorfer Str. 82, 91054 Erlangen

über

den Betrieb der Jugendfarm Erlangen e.V., Spardorfer Str. 82, 91054 Erlangen

betreffend

Angebote der Jugendarbeit §11 SGB VIII

Präambel

Mit dem Angebot Jugendfarm Erlangen e.V. werden folgende übergeordnete Ziele der Jugendarbeit verfolgt:

- Stärkung sozialer Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Bereitstellung eines außerschulischen Treffpunkts / einer Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche für die individuelle und aktive Freizeitgestaltung
- Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes
- Partizipation und Selbstverantwortung
- Förderung kreativer und individueller Kompetenzen

§ 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die die Jugendfarm Erlangen e.V. im Rahmen ihrer Trägerschaft für die Stadt Erlangen in den Arbeitsbereichen der Jugendarbeit erbringt.
2. Umfang und Form der Leistungen der Stadt Erlangen gegenüber der Jugendfarm Erlangen e.V.
3. Umfang und Form der Evaluation der Leistungen sowie der Leistungsvereinbarungen.

§ 2 Hauptleistungen der Jugendfarm Erlangen e.V.

Die Jugendfarm Erlangen e.V. bietet auf Grundlage der Konzeption vom 23.05.2024 Leistungen in vier Hauptleistungsgruppen gemäß §11 SGB VIII.

- a. Offene Jugendarbeit
- b. Jugendkulturarbeit
- c. Jugendpartizipation im Sozialraum
- d. Ehrenamtsförderung

Die Wirksamkeit und die Qualität der erbrachten Leistungen werden durch gemeinsame Evaluationsgespräche regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen der Jugendfarm Erlangen e.V. und der Stadt Erlangen

1. Im Rahmen des Betriebs führt die Jugendfarm Erlangen e.V. eine kontinuierliche und aussagekräftige Nutzerstatistik unter Wahrung des Datenschutzes. Insbesondere umfasst diese die Angaben, die zur Ermittlung der in der Evaluationsvereinbarung festgesetzten Leistungsindikatoren notwendig sind. Explizite Art und Umfang der Statistik werden in kooperativer Abstimmung mit dem Stadtjugendamt der Stadt Erlangen festgelegt und regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden der Stadt Erlangen jährlich zur Verfügung gestellt.
2. Die Jugendfarm Erlangen e.V. und die Stadt Erlangen informieren sich gegenseitig zeitnah über wichtige, zur Erbringung der Zwecke dieser Vereinbarung notwendige Belange. Als wichtige Belange werden insbesondere angesehen:
 - a. Dauerhafte substanzielle Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten
 - b. Änderungen an der pädagogischen Konzeption der Jugendfarm Erlangen e.V.
 - c. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten
3. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei einer von einem Partner behaupteten Leistungsstörung, umgehend eine eingehende Aussprache zu führen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

§ 4 Zuschussleistungen der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen bezuschusst die Arbeit der Jugendfarm Erlangen e.V. im Rahmen der allgemeinen städtischen Zuschussrichtlinien. Der Zuschuss umfasst sowohl Zuschüsse zu den Personalkosten, als auch zu den Sachkosten, darin sind Kosten für die Pflege und Instandhaltung des Außengeländes und der genutzten Räumlichkeiten enthalten. Der Anteil des Zuschusses, der sich auf die Personalkosten bezieht, wird entsprechend der Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Die Auszahlung des Personalkosten- und des Sachkostenzuschusses erfolgt quartalsweise im Voraus.

Fortdauer und Höhe der Zuschusszahlungen bestehen vorbehaltlich der Entscheidungen des Stadtrates; die Haushaltshoheit des Stadtrates bleibt unberührt.

§ 5 Kooperation und Vernetzung

Die Jugendfarm Erlangen e.V. arbeitet mit den zur Leistungserbringung notwendigen Fachstellen und Organisationen im Bereich der Jugendhilfe zusammen und wirkt an der Fortentwicklung dieser Zusammenarbeit mit.

§ 6 Personal

Zur Erfüllung der Zwecke dieser Vereinbarung beschäftigt die Jugendfarm Erlangen e.V. entsprechend fachlich geeignetes Personal nach den gesetzlichen, tariflichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen. Nachhaltige Veränderungen in der Personalstruktur werden der Stadt Erlangen zeitnah mitgeteilt.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2024 in Kraft, sie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende von der Stadt Erlangen oder der Jugendfarm Erlangen e.V. gekündigt werden. Die Stadt und die Jugendfarm Erlangen e.V. verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

§ 8 Vorzeitiges Ende der Vereinbarung

Werden die vereinbarten Leistungen schuldhaft nachhaltig nicht oder nicht vollständig erbracht oder werden im Rahmen der Auskunftspflichten wissentlich Falschangaben gemacht, so steht dem

jeweils benachteiligten Vereinbarungs-Partner das Recht auf vorzeitige Kündigung der Vereinbarung zu. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate zum Ende eines Monats.

Als nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistung seitens der Stadt Erlangen gilt insoweit insbesondere die Verringerung der Zuschüsse aus § 4 dieser Vereinbarung.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Ort, Datum Dieter Rosner, Referent für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erlangen

Ort, Datum Eva Kneißl, Geschäftsführende Vorständin Jugendfarm Erlangen e.V.

Anlage:

Zuschussrichtlinien der Stadt Erlangen vom 1. Juni 2010 in der Fassung vom 1. April 2015, in der geänderten Fassung vom 1.08.2017